

# Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen

---

*per E-Mail*

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst  
**Frau Caroline Wolff**  
Abteilung III - Hochschulen  
Referatsleiterin Hochschulrecht, Hochschulgesetzgebung,  
Kunsthochschulen, Berufsakademien

28. Juni 2021  
Az. 4.8.9.1. / KI-fe

## **Regierungsanhörung zur Hochschulrechtsnovelle 2021 Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung und Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften**

Sehr geehrte Frau Wolff,  
sehr geehrte Damen und Herren,

herzlich danken wir für die Möglichkeit, zu o.g. Entwurf eine Stellungnahme abgeben zu können.

### **§ 1:**

Es ist sehr zu begrüßen, dass die Grundrechtsgewährleistungen neu formuliert werden.

### **§ 3:**

In § 3 werden die Aufgaben der Hochschulen auf das lebenslange Lernen zur Bewältigung der beruflichen Anforderungen, auf digitale und nachhaltige Entwicklung für Umwelt und Natur, auf die Vielfalt der Mitglieder, auf die Förderung der Integration und auf die Förderung von qualifizierten Studierenden ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung sowie die Förderung von Wissens- und Technologietransfers festgelegt. Diese Aufgaben sehen wir positiv.

**§ 6:**

In § 6 werden die Gleichstellung von Geschlechtern und Geschlechteridentitäten sowie die Ansprechperson für Antidiskriminierung geregelt. Diese Regelung entspricht der Rechtsprechung des BVerfG, wonach das allgemeine Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG die geschlechtliche Identität schützt. (BVerfG, 1 BvR 2019/16 vom 10.10.2017)

**§ 7:**

§ 7 enthält eine neue Regelung zu den Beauftragten für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen. Auch dieses begrüßen wir.

**§ 16:**

In dieser neuen Vorschrift ist geregelt, dass den Hochschulen des Landes als Teil der Grundfinanzierung jährlich € 100.000.000,00 zweckgebunden zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre zur Verfügung gestellt werden. Ausdrücklich werden hier nur die Hochschulen des Landes genannt. Hier sollten auch die Hochschulen in nicht staatlicher Trägerschaft aufgenommen werden.

**§ 19:**

§ 19 enthält neue ausführliche Regelungen für eine Teilzeitstudium, um Studierende mit Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen zur unterstützen. Diese Regelung zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützen wir ausdrücklich.

**§ 42 Abs. 3:**

Der Senat bildet zur Vorbereitung der Vergabe der auf zentraler Ebene zu verteilenden Projektmittel eine Studienkommission. Hier sollte unsere Anregung berücksichtigt werden, dass auch nicht nicht-staatliche Schulen in den Anwendungsbereich von § 16 mit einbezogen werden.

**§ 48:**

Diese Vorschrift betrifft den Hochschulrat. In Abs. 4 sind neu aufgenommen worden die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte sowie die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen. Abs. 7 enthält neue Regelungen zur zeitlichen Bestellung des Hochschulrats. Außerdem müssen

Frauen mindestens zu 40% der Sitze vertreten sein. Diese Regelungen bewerten wir positiv.

**§ 69:**

In Abs. 1 ist neu geregelt, wann genau von einer Ausschreibung abgesehen werden kann. In Abs. 5 wird eine möglichst geschlechterparitätische Aufteilung der Berufungsliste gefordert. Dieses begrüßen wir ausdrücklich.

**§ 70:**

Hier weisen wir darauf hin, dass die kirchlichen Mitwirkungsrechte im Rahmen der Bestellung von Theologieprofessorinnen und –professoren nach Art. 10 Abs.1 Ergänzungsvertrag des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern von 1974 auch zu beachten sind, wenn eine verbindliche Entwicklungszusage für eine Professur erteilt werden soll. Diese Beteiligung ist im Vorfeld der Erteilung einer Entwicklungszusage vorzunehmen.

Wir freuen uns, wenn unsere Anmerkungen Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Wolfgang Pax  
Leiter des Kommissariats



Rechtsanwältin Prof. Dr. Magdalene Kläver  
- Justiziarin des Kommissariats -